

11 £ llyy • G i i if L-ll ll //
I // ■ : ; A Jf / .
I
Г Ч К



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 Berlin, den 29. Oktober 1968 I Teil II Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 68	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik	859
30. 9. 68	Richtlinie über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen	865!
30. 9. 68	Richtlinie für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	807
10.10.68	Sechste Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	873
10.10. 68	Anordnung Nr. 2 über die Erfüllung der Meldepflicht	873
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	874

Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

vom 30. September 1968

Die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Prinzipien der Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sind insbesondere darauf gerichtet,

- die Rolle und den Wirkungsgrad der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung und der Effektivität der Volkswirtschaft zu verstärken
- bessere Bedingungen für eine auf die Perspektive orientierte langfristige Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu schaffen und die Erzielung hoher wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ökonomisch wirksamer zu stimulieren
- das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel und die wirtschaftliche Rechnungsführung der volkseigenen Betriebe und Kombinate zu vervollkommen und damit ihre Eigen Verantwortung für die Planung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts weiter zu erhöhen.

Dazu wird auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- den Ministerien unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), den WB unterstellten VEB, volkseigenen Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen
- den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen
- Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate
- Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums für Gesundheitswesen
- Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

die wissenschaftlich-technische Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 durchführen bzw. durchführen lassen.

§2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben erfolgt durch diejenigen VEB, WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und zentralen staatlichen Organe, die die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für die Entwicklung und Weiterentwicklung der in ih-